

# **Satzung des CAPI Association e.V.**

---

## **§1 Zweck des Verbandes**

- (1) Der CAPI Association e.V. verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
  - a. Er fördert die offene, einheitliche Applikationsschnittstelle COMMON-ISDN-API zur standardisierten Kopplung von ISDN-Controllern und Anwendungen.
  - b. Er bietet ein unabhängiges internationales Forum für Hersteller von ISDN-Controllern, ISDN-Anwendungen und TK-Anlagen sowie Anwendern und Netzbetreibern europä- und weltweit.
  - c. Er betreibt die umfassende Etablierung sowie breite Marktdurchdringung des COMMON-ISDN-API als universellen, herstellerübergreifenden Standards und unterstützt die Mitglieder und Interessenten bei Realisierung und Einsatz.
  - d. Er fördert die technische Pflege und Weiterentwicklung des COMMON-ISDN-API und berücksichtigt dabei insbesondere die Anforderungen des Marktes und die Forderung der Softwareindustrie nach einer leistungsfähigen, einfach zu bedienenden ISDN-API mit umfassenden Leistungsmerkmalen, Flexibilität und Qualität.
  - e. Er fördert und betreibt die Darstellung des COMMON-ISDN-API in der Öffentlichkeit und sorgt für seine Publizierung und Verbreitung.
  - f. Er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber Regierung, Behörden, ETSI, ITU und allen anderen relevanten Institutionen, Verbänden und Gremien.
  - g. Er sucht Mißstände zu beseitigen, unter denen das Ansehen des COMMON-ISDN-API leiden könnte.
- (2) Der Verband strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten. Abweichungen von diesen Anordnungen können ausschließlich im Wege der Satzungsänderung durch Beschluß der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- (3) Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verband nicht.

## **§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes**

- (1) Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins und führt den Namen "CAPI Association" (Verbandsname).
- (2) Sitz des Verbandes ist Bad Kreuznach
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die auf dem Gebiet ISDN tätig sind.

Verbandsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstiger Bedeutung, die diese Personen oder Vereinigungen insbesondere auf dem Gebiet des ISDN nachweisen, eine Förderung der Verbandszwecke erwarten läßt.

- (2) Die Mitgliedschaft wird als "Vollmitglied" oder als "Mitglied mit Beobachterstatus" geführt (vgl. §4).
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a. Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
  - b. Austritt, der jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, in diesem Fall verfallen bereits entrichtete Beiträge,
  - c. förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 5),
  - d. Ausschließung, die durch Beschluß des Vorstandes erfolgen kann, wenn das Mitglied unentschuldigt mit der Zahlung der Beiträge länger als 3 Monate in Verzug kommt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
  - a. das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
  - b. das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät.

### §4

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder. Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand, lauterer Gebaren im Wettbewerb und die bei der Kartellbehörde eingetragenen Wettbewerbsregeln einzuhalten.
- (2) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe oder Fälligkeitszeitpunkt regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen.

- (3) Umfang der Rechte verschiedener Mitgliedsformen:
- a. Rechte der Vollmitglieder:  
Jedes Vollmitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Jedes derartige Mitglied kann Anträge an den Verband, den Beirat und die Mitgliederversammlung stellen. Es hat volles aktives und passives Wahl- und Stimmrecht sowie das Recht, Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung jeder Versammlung setzen zu lassen.
  - b. Rechte der Mitglieder mit Beobachterstatus:  
Mitglieder mit Beobachterstatus haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen und haben Rederecht auf Versammlungen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
  - c. Alle Mitglieder erhalten alle Dokumente (vorbereitende Unterlagen und Protokolle) aller Versammlungen.
- (4) Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
- Spenden, die einen Beitrag übersteigen, den die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr durch Beschluß festsetzt, sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.

## §5 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
- a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand,
  - c. der Beirat, der durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus geeignet erscheinenden Personen gebildet werden kann.
- (2) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.

## §6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung geht an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes und muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Termin der Mitgliederversammlung kann auch durch Beschluß einer Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zum Versand der Tagesordnung die Aufnahme einzelner Tagesordnungspunkte beantragen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Vollmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
- a. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b. die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
  - c. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
  - d. die Beitragsordnung,
  - e. die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern,
  - f. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens,
  - g. die Annahme, Änderung und Aufhebung der von dem CAPI Association e.V. gepflegten technischen Standards im Rahmen der Zweckbestimmung des Verbandes.

Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung dieser und anderer Aufgaben jederzeit Arbeitskreise gründen (vgl. §10), die der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig sind.

- (4) Jeder Vollmitglied hat in der Mitgliederversammlung genau eine Stimme. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Vertretungsberechtigung ist in Schriftform vor Versammlungsbeginn zu Händen des Versammlungsleiters oder des Vorstandes nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen; eine neue Versammlung ist beschlußfähig auch bei zu geringer Beteiligung. Für eine Beschlußfassung ist eine Quote von wenigstens 80% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß über zum Beschluß anstehende Anträge im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.

Hierfür ist der Beschlußantrag, etwaige Unterlagen und der oder die Anträge in der Frist und Form, die für die Einladung zur Mitgliederversammlung vorgeschrieben ist, an alle stimmberechtigten Mitglieder zu versenden. Bei der Versendung ist die Frist anzugeben, innerhalb der die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei Wochen, dabei ist der Eingang beim Vorstand entscheidend. Widersprechen mehr als 20% der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag ist dieser abgelehnt; anderenfalls ist er angenommen.

- (6) Über die Mitgliederversammlung und Beschlußfassungen im schriftlichen Verfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

## §7 **Verbandssprache**

- (1) Versammlungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes wird die englische Sprache verwandt. Alle Unterlagen werden ausschließlich in englischer Sprache verfaßt.

## §8 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl gewählter Vorstandsmitglieder ist durch die Mitgliederversammlung jederzeit möglich. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann durch den Beirat kommissarisch ein Amtsnachfolger bestellt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen worden sind. Der Verband wird durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung eine natürliche Person mit der laufenden Geschäftsführung beauftragen. Dies geschieht durch einen schriftlichen Vertrag, der die Aufgabe, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt. Der so berufene Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er kann Mitglied des Vorstandes sein.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Für die Beschlußfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes befugt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen und insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirats und des Vorstandes zu beachten. Der Vorstand ist auf Verlangen der Mitgliederversammlung verpflichtet, Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

## §9 **Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich aus Personen zusammen, die die verschiedenen Interessensbereiche des Verbandes repräsentieren. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für Wahl und Amtsausübung der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen für den Vorstand (§8) in entsprechender Weise.
- (2) Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Verbandes. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Beirat zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirates mit Angabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von einer Woche zu seinen Vorstandssitzungen ein.

## §10 **Arbeitskreise**

- (1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können die Einrichtung und/oder Auflösung von Arbeitskreisen beschließen. Die Arbeitskreise haben die ihnen bei der Einrichtung erteilte Aufgabe wahrzunehmen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Der Arbeitskreis kann mit einfacher Mehrheit die Teilnahme auch von Nichtmitgliedern sowie die Einrichtung von Arbeitsgruppen beschließen, soweit dies zur Lösung der gestellten Aufgabe sachdienlich ist. Der Arbeitskreis ist auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verpflichtet, Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

## §11 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Verbandes erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auflösung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.